



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 105/15 **Urteil vom 15.09.2015**
Rechtsmissbrauch, verselbständigte Abmahntätigkeit
2. 15 W 34/13 **Beschluss vom 30.09.2015**
Gebührenfreiheit, Körperschaft, gemeinnütziger Zweck, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
3. 15 W 74/15 **Beschluss vom 25.09.2015**
Bewertung eines Kaufvertrages im Einheimischenmodell
4. 15 W 285/15 **Beschluss vom 25.09.2015**
Löschung mehrerer Vormerkungen
5. 15 W 319/15 **Beschluss vom 21.08.2015**
Berichtigung eines Nacherbenvermerks
6. 15 W 332/15 **Beschluss vom 18.08.2015**
unterbliebene Eintragung eines Nacherbenvermerks
7. 20 U 9/15 **Beschluss vom 06.02.2015**
Hausratversicherung, Leistungsfreiheit wegen arglistiger Täuschung
8. 20 U 106/14 **Urteil vom 30.01.2015**
Haftpflichtversicherung, Ausschluss, Versicherungsschutz, Beschädigung, Wohnräume, "übermäßige Beanspruchung", Katzenurin

9. 20 U 233/14 **Beschluss vom 21.01.2015**
Kaskoversicherung, Versicherungsschutz, Wasserstau, Pkw, abspritzendes Regenwasser
10. 27 W 104/15 **Beschluss vom 24.09.2015**
Verein, Satzung, Mitgliederversammlung, Einladung, E-Mail

Familiensenate

1. 5 WF 142/15 **Beschluss vom 07.09.2015**
Auskunftsanspruch, unterhaltspflichtige Eltern, Haftungsquote, sonstige Familiensache, sofortiges Anerkenntnis, Darlegungslast, Beweislast
2. 6 UF 30/14 **Beschluss vom 21.11.2014**
Scheitern der Ehe, Anhörung, Kapitalwert, Versorgungsanrecht, Versorgungsausgleich
3. 6 UF 80/15 **Beschluss vom 03.09.2015**
Zu den Anforderungen an die Versorgungsordnungen hinsichtlich der Berechnung des nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG gebotenen Ausgleichs
4. 6 UF 84/15 **Beschluss vom 02.10.2015**
Versorgungsausgleich, Abänderung, Anrecht, wesentliche Wertänderung
5. 6 WF 10/15 **Beschluss vom 27.02.2015**
Einigungsgebühr bei Zwischeneinigung
6. 6 WF 89/15 **Beschluss vom 24.09.2015**
Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bei Mehrvergleich

Strafsenate

1. 1 Vollz(Ws) 275, 276/15 **Beschluss vom 17.09.2015**
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anwaltsverschulden, Zurechnung
2. 1 Vollz(Ws) 401/15 **Beschluss vom 15.09.2015**
Telefonat, Verteidiger, Ermessen, gebundene Entscheidung
3. 1 Vollz(Ws) 411/15 **Beschluss vom 29.09.2015**
vollzugsöffnende Maßnahme, Lockerung, Tatluegnung, Leugnungsverhalten
4. 1 RBs 1/15 **Beschluss vom 22.09.2015**
Plakatwerbung auf Privatgrundstück, ordnungsbehördliche Verordnung, Angrenzungsbereich, Verkehrsfläche
5. 1 RBs 138/15 **Beschluss vom 17.09.2015**
beharrliche Pflichtverletzung, Straßenverkehr, Handyverstoß, Mobiltelefon, Fahrverbot

6. 1 Ws 379/15 **Beschluss vom 01.09.2015**
lebenslange Freiheitsstrafe, Bewährung, Betreuung
7. 2 Ausl. 125/15 und 2 Ausl. 126/15 **Beschlüsse vom 29.09.2015**
Auslieferung, zulässig, Italien, illegales Schleusen von Ausländern
8. 3 Ws 269/15 **Beschluss vom 18.08.2015**
Vorenthalten, Arbeitsentgelt, Umgrenzungsfunktion, Anklage, Einstellung; Hauptverhandlung
9. 5 RBs 112/15 **Beschluss vom 19.10.2015**
Rechtsbeschwerde, Nichtraucherschutzgesetz, Protestveranstaltung, Rauchen, Gaststätte

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 11/14 **Urteil vom 21.08.2015**
Fachanwaltsbezeichnung, Fachanwalt, besondere theoretische Kenntnisse, Nachweis, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
2. 1 AGH 13/15 **Urteil vom 21.08.2015**
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermutung
3. 1 AGH 18/15 **Urteil vom 25.09.2015**
Fachanwalt für Steuerrecht, Führen des Titels nach Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft
4. 1 AGH 19/15 **Urteil vom 21.08.2015**
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft
5. 1 AGH 26/15 **Urteil vom 21.08.2015**
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermutung, Antrag, Wiederherstellung, aufschiebende Wirkung
6. 2 AGH 20/14 **Urteil vom 14.08.2015**
rechtskräftige Verurteilung, versuchter Prozessbetrug, anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Zivilsenate

zu 1: 4 U 105/15 Urteil vom 15.09.2015
Rechtsmissbrauch, verselbständigte Abmahnfähigkeit

Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches (Gebührenerzielungsinteresse) bei nicht mehr vorhandenem vernünftigen Verhältnis zwischen der Abmahnfähigkeit und der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden (hier: Abmahnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Briefkästen).

zu 2: 15 W 34/13 Beschluss vom 30.09.2015
Gebührenfreiheit, Körperschaft, gemeinnütziger Zweck, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1)

Eine als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaft verliert die Gebührenbefreiung nach § 122 Abs. 2 S. 1 JustizG NW nicht bereits dadurch, dass ihre Gesamtbetätigung auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb umfasst.

2)

Die Gebührenbefreiung entfällt nur dann, wenn das gebührenpflichtige Geschäft auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist oder der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Rahmen der Gesamtbetätigung der Körperschaft von dominierender Bedeutung ist.

zu 3: 15 W 74/15 Beschluss vom 25.09.2015
Bewertung eines Kaufvertrages im Einheimischenmodell

1)

Dient ein Vorkaufsrecht, das sich eine Gemeinde in einem Kaufvertrag an einen privilegierten Bauwilligen vorbehält, der Sicherung der Verpflichtung des Käufers, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes über das Grundstück nicht zu verfügen, so handelt es sich um denselben Beurkundungsgegenstand.

2)

Ein gesonderter Wertansatz für das Vorkaufsrecht scheidet dann aus.

zu 4: 15 W 285/15 Beschluss vom 25.09.2015
Löschung mehrerer Vormerkungen

1)

Ist in dem Zeitraum bis zum 03.07.2015 eine an mehreren Wohnungseigentumsrechten eingetragene Auflassungsvormerkung gelöscht worden, so ist die Gebühr nach GNotKG KV Nr. 14152 für jede Löschung gesondert zu erheben.

2)

Die Gleichstellung von Löschungen mit Eintragungen durch den in Vorbemerkung 1.4 Abs. 3 eingefügten S. 3 mit Inkrafttreten zum 04.07.2015 hat keine rückwirkende Bedeutung für bereits vorgenommene Löschungen.

zu 5: 15 W 319/15 Beschluss vom 21.08.2015
Berichtigung eines Nacherbenvermerks

Ein Nacherbenvermerk, der die Person des Nacherben und die eines Ersatznacherben bezeichnet, ist nach dem Tode des Nacherben vor Eintritt des Nacherbfalls nicht dahin zu berichtigen, dass der Ersatznacherbe an die Stelle des Verstorbenen getreten ist.

zu 6: 15 W 332/15 Beschluss vom 18.08.2015
unterbliebene Eintragung eines Nacherbenvermerks

1)

Setzt der Erblasser in einem notariellen Einzeltestament seine Ehefrau als Alleinerbin und eine dritte Person als „Schlusserben“ ein, muss das Grundbuchamt davon ausgehen, dass tatsächliche Zweifel im Hinblick auf die Anordnung einer Nacherbfolge bestehen.

2)

Das Grundbuchamt muss dann die Grundbuchberichtigung nach dem Tode des Erblassers von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen und darf keinesfalls die Ehefrau als Erbin ohne einen Nacherbenvermerk eintragen.

3)

Das Beschwerdegericht kann in einem solchen Fall die Eintragung eines Amtswiderspruchs anordnen, der sich gegen die Eigentümereintragung insoweit richtet, als die Verlautbarung einer Verfügungsbeschränkung durch die gleichzeitige Eintragung eines Nacherbenvermerks unterblieben ist.

**zu 7: 20 U 9/15 Beschluss vom 06.02.2015
Hausratversicherung, Leistungsfreiheit wegen arglistiger Täuschung**

Legt der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein Schriftstück als "Quittung" vor, welches tatsächlich keine Quittung ist, und schildert einen erfundenen Erwerbsvorgang, so liegt darin eine arglistige Täuschung.

**zu 8: 20 U 106/14 Urteil vom 30.01.2015
Haftpflichtversicherung, Ausschluss, Versicherungsschutz, Beschädigung, Wohnräume, "übermäßige Beanspruchung", Katzenurin**

Ist dem Mieter von Wohnräumen das Halten einer Mehrzahl von Katzen grundsätzlich gestattet, kommt es dann aber durch Katzenurin zu einer erheblichen Substanzschädigung der Mietsache, so greift der in einer Privathaftpflichtversicherung (mit Tierhalterhaftpflicht) vereinbarte (Wieder-) Ausschluss der "übermäßigen Beanspruchung".

**zu 9: 20 U 233/14 Beschluss vom 21.01.2015
Kaskoversicherung, Versicherungsschutz, Wasserstau, Pkw, abspritzendes Regenwasser**

1)

Die durch Niederschlags- und Spritzwasser bedingte Durchnässung oder Überflutung der Fahrzeugoberfläche mit der Folge von Nässeschäden am und im Fahrzeug stellt keine Überschwemmung im Sinne der Klausel A.2.2 AKB dar. Eine Überschwemmung setzt voraus, dass das Wasser sein natürliches Bett oder die technisch vorgesehenen Abflüsse verlässt und sich irregulär auf dem Gelände staut.

2)

Von einer Hauswand abspritzendes Regenwasser ist nicht als Gegenstand anzusehen, der vom Sturm geworfen wird, weil Niederschlagswasser nicht abgegrenzt ist und somit nicht geworfen werden kann.

zu 10: 27 W 104/15 Beschluss vom 24.09.2015
Verein, Satzung, Mitgliederversammlung, Einladung, E-Mail

Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per E-Mail (Anschließen an OLG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2013, 2 W 35/13, RPfleger 2013, 457 f.)

Familiensenate

zu 1: 5 WF 142/15 Beschluss vom 07.09.2015
Auskunftsanspruch, unterhaltspflichtige Eltern, Haftungsquote, sonstige Familiensache, sofortiges Anerkenntnis, Darlegungslast, Beweislast

Der Auskunftsanspruch zwischen unterhaltspflichtigen Eltern zur Ermittlung ihrer Haftungsquote nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB ist eine sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 FamFG.

Ist im Rahmen einer Familienstreitsache, auf die nach § 113 Abs. 1 FamFG die Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO Anwendung finden, streitig, ob die Kosten nach einem sofortigen Anerkenntnis gem. § 93 ZPO dem Antragsteller aufzuerlegen sind, weil der Antragsgegner zur Einleitung des Verfahrens durch sein Verhalten keine Veranlassung gegeben hat, so hat dieser darzulegen und zu beweisen, dass ihm das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben des Antragstellers nicht zugegangen ist. Dem Antragsteller obliegt als sekundäre Darlegungslast lediglich, substantiiert darzulegen, dass das Aufforderungsschreiben abgesandt wurde.

zu 2: 6 UF 30/14 Beschluss vom 21.11.2015
Scheitern der Ehe, Anhörung, Kapitalwert, Versorgungsanrecht, Versorgungsausgleich

1)
Liegen die Voraussetzungen für das Scheitern der Ehe unzweifelhaft vor, weil die Ehegatten bereits seit mehr als 3 Jahren getrennt leben, bedarf es keiner Anhörung der Ehegatten mehr.

2)
Auf die Verringerung des Kapitalwertes eines Versorgungsanrechtes infolge der zwischen Ende der Ehezeit und Entscheidung über den Versorgungsausgleich geleisteten regulären Rentenzahlungen findet § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG Anwendung und es ist der zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung noch vorhandene Kapitalwert für den Versorgungsausgleich zu Grunde zu legen.

zu 3: 6 UF 80/15 Beschluss vom 03.09.2015
Zu den Anforderungen an die Versorgungsordnungen hinsichtlich der Berechnung des nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG gebotenen Ausgleichs

Die Parameter für die versicherungsmathematische Berechnung des nach § 11 Abs.1 Satz 2 Nr.3 VersAusglG gebotenen Aufschlags bei Beschränkung des für

den Ausgleichspflichtigen bestehenden Risikoschutzes auf eine Altersversorgung des Ausgleichsberechtigten müssen nicht bereits in der Versorgungsordnung vorgegeben werden; es reicht die Darstellung der Berechnung im Versorgungsausgleichsverfahren (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 25.02.2015, XII ZB 364/14)

**zu 4: 6 UF 84/15 Beschluss vom 02.10.2015
Versorgungsausgleich, Abänderung, Anrecht, wesentliche Wertänderung**

Die Regelungen in § 31 VersAusglG sind im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG anwendbar (im Anschluss an BGH Beschluss vom 05.06.2013, XII ZB 635/12).

**zu 5: 6 WF 10/15 Beschluss vom 27.02.2015
Einigungsgebühr bei Zwischeneinigung**

Erklärt sich die unter dem Verdacht des Drogenmissbrauchs stehende Kindesmutter in einem Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB zunächst mit der Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienhilfe für bestimmte Themenbereiche einverstanden und wird später ein familienpsychologisches Gutachten zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern eingeholt, weil es Probleme bei der Umsetzung dieser Vereinbarung gibt, ist eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003, 1000 VV-RVG nicht entstanden.

**zu 6: 6 WF 89/15 Beschluss vom 24.09.2015
Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bei Mehrvergleich**

Der im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt kann jedenfalls dann neben der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG auch eine Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV-RVG und außerdem eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 aus dem um den Mehrwert des Vergleichs erhöhten Wert beanspruchen, wenn das Gericht erst nach mündlicher Erörterung über einen ursprünglich nicht zum Verfahren gehörenden Streitgegenstand und Abschluss eines auch diesen Streitgegenstand umfassenden Vergleichs erstmalig und ohne Einschränkung Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Strafsenate

**zu 1: 1 Vollz(Ws) 275, 276/15 Beschluss vom 17.09.2015
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anwaltsverschulden, Zurechnung**

1)
Ein Verschulden seines Anwalts muss der Betroffene im Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG bei der Entscheidung über ein Wiedereinsetzungsgesuch gegen sich gelten lassen.

2)
Zur Frage der Ursächlichkeit einer nicht gewährten Akteneinsicht für die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist.

zu 2: 1 Vollz(Ws) 401/15 Beschluss vom 15.09.2015
Telefonat, Verteidiger, Ermessen, gebundene Entscheidung

Telefongespräche des Gefangenen mit seinem Verteidiger sind nach § 26 Abs. 1 und 5 StVollzG NW zu bewilligen. Die Entscheidung hierüber steht nicht im Ermessen der Anstalt.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 411/15 Beschluss vom 29.09.2015
vollzugsöffnende Maßnahme, Lockerung, Tatleugnung, Leugnungsverhalten

1)
Für die Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 53 StVollzG NW wegen Missbrauchsgefahr bedarf es deren positiver Feststellung.

2)
Die Tatleugnung durch den Verurteilten stellt für sich alleine noch keinen Grund zur Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen dar.

zu 4: 1 RBs 1/15 Beschluss vom 22.09.2015
Plakatwerbung auf Privatgrundstück, ordnungsbehördliche Verordnung, Angrenzungsbereich, Verkehrsfläche

1)
Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört auch, dass ein Stadtbild nicht durch sog. „wildes Plakatieren“ verschandelt oder verschmutzt wird.

2)
Durch ordnungsbehördliche Verordnung (konkret: § 4 der OBV der Stadt Siegen) kann das auf kurze Zeit angelegte Anbringen von Plakatwerbung im (privaten) Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen (z.B. an Zäunen) untersagt werden.

zu 5: 1 RBs 138/15 Beschluss vom 17.09.2015
beharrliche Pflichtverletzung, Straßenverkehr, Handyverstoß, Mobiltelefon, Fahrverbot

1)
Eine beharrliche Pflichtverletzung i. S. v. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG liegt vor, wenn ein Verkehrsteilnehmer durch die wiederholte Verletzung von Rechtsvorschriften erkennen lässt, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt. Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß beharrlich ist, kommt es auf die Zahl der Vorverstöße, ihren zeitlichen Abstand aber auch auf ihren Schweregrad an. Mangelnde Rechtstreue wird sich daher eher bei gravierenden Rechtsverstößen zeigen, kommt aber auch bei einer Vielzahl kleiner Rechtsverstöße in Betracht. Erforderlich (insbesondere bei einer Vielzahl kleinerer Regelverstöße) ist, dass ein innerer Zusammenhang i. S. einer auf mangelnder Verkehrsdisziplin beruhenden Unrechtskontinuität zwischen den Zuwiderhandlungen besteht.

2)

Bei der Begehung von insgesamt fünf Verkehrsverstößen (hier: Geschwindigkeitsverstöße, Handyverstöße) innerhalb eines Zeitraums von deutlich weniger als drei Jahren, die jeweils Verhaltensweisen mit einem gewissen Gefährdungspotential für Dritte betreffen, ist die erforderliche Unrechtskontinuität vorhanden.

3)

Ist dem Amtsgericht bzgl. der Verhängung des Fahrverbots nur ein Begründungsfehler unterlaufen ist, bedarf es der Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht, wenn das Rechtsbeschwerdegericht das verhängte Fahrverbot für angemessen hält.

**zu 6: 1 Ws 379/15 Beschluss vom 01.09.2015
lebenslange Freiheitsstrafe, Bewährung, Betreuung**

1)

§ 67 d Abs. 2 S. 2 StGB kann nicht entsprechend auf die Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn 15 Jahre der Strafe bzw. die wegen der besonderen Schwere der Schuld angeordnete Mindestverbüßungsdauer bereits abgelaufen ist, angewendet werden.

2)

Zu den Voraussetzungen der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

**zu 7: 2 Ausl. 125/15 und 2 Ausl. 126/15 Beschlüsse vom 29.09.2015
Auslieferung, zulässig, Italien, illegales Schleusen von Ausländern**

Ein syrischer Staatsangehöriger darf aus Deutschland nach Italien zur Strafverfolgung wegen des Verdachts des illegalen Einschleusens von Ausländern ausgeliefert werden.

**zu 8: 3 Ws 269/15 Beschluss vom 18.08.2015
Vorenthalten, Arbeitsentgelt, Umgrenzungsfunktion, Anklage, Einstellung;
Hauptverhandlung**

Bei dem Vorwurf des Veruntreuens von Arbeitsentgelt wird die Umgrenzungsfunktion der Anklage nur dadurch gewahrt, dass die einzelnen verfahrensgegenständlichen Taten, nämlich das jeweils einen konkreten Zeitraum betreffende Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen für bestimmte Personen an konkret benannte Sozialversicherungsträger trotz bestehender Pflicht, bezeichnet werden.

**zu 9: 5 RBs 112/15 Beschluss vom 19.10.2015
Rechtsbeschwerde, Nichtrauchererschutzgesetz, Protestveranstaltung,
Rauchen, Gaststätte**

Zur unbegründeten Rechtsbeschwerde gegen ein amtsgerichtliches Urteil, das einen Gastwirt, der im Rahmen von Protestveranstaltungen gegen das Nichtrauchererschutzgesetz das Rauchen in seiner Gaststätte gestattete, wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Nichtrauchererschutzgesetz verurteilt hat.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 11/14 Urteil vom 21.08.2015
Fachanwaltsbezeichnung, Fachanwalt, besondere theoretische Kenntnisse, Nachweis, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, dass der Rechtsanwalt den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet nachweist. Der Nachweis kann regelmäßig durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang geführt werden, der die relevanten, in der Fachanwaltsordnung genannten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Der Nachweis des Erwerbs theoretischer Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs muss sich ebenfalls auf alle relevanten Bereiche des Fachgebiets erstrecken.

zu 2: 1 AGH 13/15 Urteil vom 21.08.2015
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermutung

Zum Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, und zur Vermutung für den Vermögensverfall.

zu 3: 1 AGH 18/15 Urteil vom 25.09.2015
Fachanwalt für Steuerrecht, Führen des Titels nach Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft

Ein Rechtsanwalt verliert mit dem Widerruf seiner Zulassung auch das Recht, den Titel eines Fachanwalts zu führen. Wird er erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, ist gesondert zu prüfen, ob auch der Titel des Fachanwalts wiederauflebt. Das ist nicht der Fall, wenn die Fachanwaltsbezeichnung selbst dann zu widerrufen wäre, wenn der Rechtsanwalt ohne Unterbrechung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wäre, etwa, weil er den vorgeschriebenen Fortbildungsanforderungen nicht genügt hat.

zu 4: 1 AGH 19/15 Urteil vom 21.08.2015
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft

Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe sind zulässige Sondergerichte gem. Art. 101 II GG. Die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer stellt eine verfassungsrechtlich unbedenkliche gesetzliche Folge der ansonsten freiwilligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dar. Zum Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, und zur Vermutung für den Vermögensverfall bei der Eintragung des Rechtsanwalts in das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts.

zu 5: 1 AGH 26/15 Urteil vom Urteil vom 21.08.2015
Vermögensverfall, Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermutung, Antrag, Wiederherstellung, aufschiebende Wirkung

Zum Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, und zur Vermutung für den Vermögensverfall. Außerdem zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerhebung gegen einen Widerrufsbescheid.

**zu 6: 2 AGH 20/14 Urteil vom 14.08.2015
rechtskräftige Verurteilung, versuchter Prozessbetrug, anwaltsgerichtliche
Maßnahmen**

Gegen einen wegen versuchten Prozessbetruges rechtskräftig verurteilten Rechtsanwalt kann die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen - vorliegend die Verhängung einer Geldbuße von 500 Euro - erforderlich sein, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de